



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Stadt Cottbus
Der Oberbürgermeister
Herrn Holger Kelch
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Stadtverwaltung Cottbus	
Registrier-Nr.: 1144	
Eingang: 06. Juli 2015	
weitergeleitet an: GBH	
Bearbeitungsvermerk:	

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Bearb.: Herr Meiningner
Gesch.-Z.: 36-3021-A01/2015-MMe
Telefon: +49 331 866-5385
Fax: +49 331 866-5369
Internet: www.masgf.brandenburg.de
michael.meiningner@masgf.brandenburg.de

Tram: 91, 93, 92, 96, 98, 99
(Haltestelle Kunersdorfer Straße)
PKW: Einfahrt Horstweg

Potsdam, 30. Juni 2015

**Einhaltung der Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Laden-
öffnungsgesetz – Ihr Schreiben vom 28. Mai 2015**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrter Herr Kelch,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28. Mai 2015, in dem Sie mir über das Ergebnis der Überprüfung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2015 berichten.

Unter Beachtung der von mir in meinem Fachaufsichtsschreiben vom 24. April 2015 dargelegten Rechtslage sowie unter Beachtung des Beschlusses des OVG Berlin-Brandenburg vom 26. März 2015 führen Sie aus, dass die bislang von der Stadt Cottbus praktizierte Auslegung des § 5 BbgLÖG hinsichtlich des „Nichtverbrauchs“ einer Sonn- und Feiertagsöffnung bei einer auf bestimmte Gebiete bezogenen Freigabe nicht mehr aufrecht erhalten werden kann.

Ich begrüße ausdrücklich Ihre Initiative eines „Runden Tisch Sonntagsöffnungen“. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus für das Jahr 2015 gegen § 5 Abs. 1 BbgLÖG verstößt. Wie Sie zutreffend ausführen, besteht die Notwendigkeit, die Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2015 zu ändern und einen rechtskonformen Zustand herzustellen. Dass in Anbetracht der bereits verbrauchten ortsteilbezogenen Öffnungen nur noch Raum für eine einzige Sonntagsöffnung verbleibt, begründet keinen Sonderfall, der eine Ausnahme rechtfertigt. Insoweit kann sich die Stadt Cottbus nicht auf einen wie auch immer begründeten Vertrauensschutz berufen.



Als für das Brandenburgische Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) zuständiges Fachministerium und Aufsichtsbehörde für die kreisfreien Städte habe ich in dieser Funktion wiederholt auf die Ihnen zuletzt in meinem Fachaufsichtsschreiben dargelegte Rechtslage hingewiesen, die nun auch in dem Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 26. März 2015 bestätigt wurde. Damit war die Rechtslage auch zum Zeitpunkt der Verabschiedung der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Cottbus bekannt.

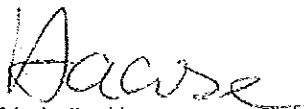
Im Ergebnis meiner Prüfung komme ich zu dem Schluss, dass die am 01. Januar 2015 für die Stadt Cottbus verabschiedete ordnungsbehördliche Verordnung gegen § 5 Abs. 1 BbgLÖG verstößt und nicht aufrecht erhalten werden kann.

Ich fordere Sie dazu auf, die „Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2015 entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes“ unverzüglich aufzuheben.

Für die Übermittlung einer verbindlichen Antwort, ob Sie diesem Anliegen gedenken nachkommen, habe ich mir den 24. Juli 2015 als Frist notiert.

Vorsorglich weise ich wiederholt darauf hin, dass das MASGF gemäß § 9 Abs. 1 OBG in Verbindung mit § 121 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gegenüber der Stadt Cottbus eine Weisung erteilen kann, um die rechtmäßige Erfüllung der ordnungsbehördlichen Aufgaben zu sichern.

Freundliche Grüße
Im Auftrag



Dr. Friederike Haase